

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion: Tageblatt Riesa.
Gesetz Nr. 20.

Postleitzettel: Leipzig 21006.
Gesetz Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 110.

Donnerstag, 15. Mai 1919, abends.

22. Jähr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspflicht ist, gegen Vorabzahlung, durch unsere Teller frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierzehntäglich 4,20 Mark, monatlich 1,40 Mark. Anzeigen für die Nummer bis Ausgabedagen sind von 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Anzeigen an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 40 mal breite Grundstücks-Zeile (7 Säulen) 33 Pf. Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50 Pf. Aufschlag, Nachweisungs- und Berichtigungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Konkurs steht. Abholungs- und Verschickungsgebühr: Riesa. Verschwindende Unterhaltungsgebühr "Gröba an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Sitzungen des Betriebs der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Absetzung oder Abschaffung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Berger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Fleischversorgung.

Aufgabe Anordnung der Landesfleischstelle werden vom 12. dieses Monats ab bis auf weiteres:

150 gr Fleisch, Wurst und dergleichen für Personen über 6 Jahre und
75 gr für Kinder bis zu 6 Jahren und
für ständige Dienstkräfte

bei dem Fleischern sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden. Für die ausfallenden 30 bis 15 gr Fleischstück soll nach Möglichkeit Fleisch in Konsernen, Würfel- oder Geflügelstücke gegeben werden. Ist dies nicht möglich, so wird Fleisch in Granaten und Hühnchenküchen geliefert werden. Nähtere Bekanntmachung hierüber wird noch erfolgen.

Für die Wochenrationen von 150 bis 75 gr Fleisch sind 8 bis 4 Fleischmarken abzugeben. Die übrigen Fleischmarken sind gut aufzubewahren. Diese werden mit den angegebenen Erstattungsmitteln belieft werden.

Großenhain, den 12. Mai 1919.

861 o.v. Die Amtshauptmannschaft.

Wegebauunterstützungen betr.

Die Wegebauaufträge werden hiermit aufgefordert, etwaige Gesuche um Wegebauhilfen zu den Kosten für im Jahre 1919 auszuführende Wegebauarbeiten alsbald, spätestens bis zum 31. Mai 1919

hier einzureichen. Später eingebrachte Gesuche können keine Berücksichtigung finden.

In den Gesuchen ist der veranschlagte Betrag der Wegebaukosten anzugeben.

Großenhain, am 13. Mai 1919.

453 H. Die Amtshauptmannschaft.

Die ersten Friedensnoten.

Versailles, 14. Mai.

Reichsminister Graf Brodorff-Ranau hat gestern an den Präsidenten der Friedenskonferenz, Clemenceau, folgende drei Noten gerichtet:

I.

Die wirtschaftlichen Friedensbedingungen.

Berlin, den 13. Mai. Herr Präsident! Entschuldigung in meiner Note vom 9. Mai dieses Jahres überreichte ich die nachfolgende **Newierung der wirtschaftlichen Kommission**, die beauftragt ist, die Rückwirkung der in Aussicht genommenen Friedensbedingungen auf die Lage der deutschen Bevölkerung zu begutachten:

Deutschland war im Laufe der letzten beiden Generationen vom Agrarstaat zum Industriestaat übergegangen. Als Agrarstaat konnte Deutschland 40 Millionen Menschen ernähren. Als Industriestaat war es in der Lage, die Ernährung einer Bevölkerung von 67 Millionen Sicherzustellen. Die Einfluss an Lebensmittel betrug im Jahre 1918 rund zwölf Millionen Tonnen. Vor dem Kriege lebten in Deutschland vom auswärtigen Handel und der Schifffahrt, entweder direkt oder indirekt durch die Verarbeitung auswärtiger Rohstoffe, rund 15 Millionen Menschen.

Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages soll Deutschland seine für den Außenhandel taugliche Handelsflotte und Schiffsbauten ausliefern, auch sollen die Werften in den nächsten fünf Jahren in erster Linie für die alliierten und assoziierten Regierungen bauen. Deutschland büßt ferner seine Kolonien ein; die Bevölkerung seines Reichs, seiner Interessen und Titel in den alliierten und assoziierten Ländern, in denen Kolonien, Dominien und Protektorate soll zur teilweisen Deckung der Entschädigungsansprüche der Reparation unterliegen und jeder anderen wirtschaftlichen Kriegsmaßnahme ausgeliefert sein, welche die alliierten und assoziierten Mächte in der Friedenszeit aufrechterhalten oder neu einzuführen beschließen mögen.

Bei Ausführung der territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages würden im Osten die wichtigsten Produktionsgebiete für Getreide und Kartoffeln verloren gehen; das wäre gleichbedeutend mit einem Verlust von 22 Prozent der Gesamtfläche in diesen Lebensmitteln. Außerdem würde unsere landwirtschaftliche Produktion in ihrer Intensität stark zurückgehen. Einmal würde die Zufuhr von bestimmten Rohstoffen für die deutsche Wirtschaftsindustrie, wie Phosphate, erhöht, sodann würde diese wie jede andere Industrie unter Kohlemangel leiden, denn der Friedensvertrag sieht vor, dass wie fast ein Drittel unserer Kohlenproduktion verlieren; außerdem werden und für die ersten zehn Jahre ungeheure Lieferungen in Kohle an bestimmte alliierte Länder auferlegt.

Weiter soll Deutschland nach dem Vertrage fast drei Viertel seiner Eisenproduktion und mehr als drei Fünftel seiner Produktion an Sankt Petersburg seiner Nachbarn abtreten.

Nach dieser Entlastung an eigener Produktion, nach der wirtschaftlichen Zähmung durch den Verlust der Kolonien, der Handelsplätze und der auswärtigen Besitztümer wäre Deutschland nicht mehr in der Lage, genügend Rohstoffe aus dem Auslande zu beschaffen.

Die deutsche Industrie müsste daher in einem gewaltigen Umfang erlischen.

Gleichzeitig würde der Bedarf an Lebensmitteltransporten erheblich fallen, während die Möglichkeit, ihn zu bestreiten, außerordentlich sinken müsste.

Deutschland wäre daher in kurzer Zeit außerstande, den vielen Millionen auf Schiff und Handel angewiesenen Menschen Arbeit und Brot zu gewähren. Diese Menschen müssten aus Deutschland auswandern. Das ist aber technisch unmöglich, zumal es viele der wichtigsten Länder der Welt gerade gegen die deutsche Einwanderung sperren würden. Außerdem würden Hunderttausende ausgewiesener Deutscher aus den Gebieten der mit Deutschland kriegsführenden Staaten sowie aus den abwartenden deutschen Territorien und Kolonien nach dem überbleibenden deutschen Gebiet einkommen.

Werden die Friedensbedingungen durchgeführt, so bedeutet das eindeutig, dass viele Millionen in Deutschland anzukommen geben müssten. Dieser Prozess würde sich rasch entwickeln, da durch die Blockade während des Krieges und deren Verschärfung während des Waffenstillstandes die Volksgesundheit getroffen ist.

Auf Blatt 557 des Handelsregisters ist heute die am 1. Mai 1919 errichtete offene Handelsgesellschaft in Irma Gebr. Gak in Riesa und als deren Gesellschafter:

a) der Kaufmann Friedrich Paul Max Gak in Riesa,

Paul Otto Gak in Riesa,

b) Schätmacher Paul Martin Gak in Riesa

eingetragen worden. Angehender Geschäftszweig: Schätmacherei und Leberhandel.

Amtsgericht Riesa, den 13. Mai 1919.

Fischverkauf bei Herrn Carl Ilgner in Gröba.

Freitag, den 16. Mai 1919, vormittags 7-8 Uhr Nr. 1-400, 8-9 Uhr Nr. 401-800, 9-10 Uhr Nr. 801-1200, 10-11 Uhr Nr. 1201-1600, 11-12 Uhr Nr. 1601-2000.

Gröba (Elbe), am 15. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Um in Zukunft übermäßigen Andrang beim Verkauf der mittels Auto angefahrenen Robben zu vermeiden, haben sich alle diejenigen, die auf Autotritte von Autokohle rednen, bis spätestens 20. d. M. bei Herrn Bistrowski unter Vorlegung der Kohlengrundkarte zwecks Eintragung in eine besondere Kontrolliste zu melden.

Der Gemeindevorstand.

Die beim Heben der Straßengräben der Hauptstraße gewonnene Erde wird Freitag, den 16. d. M. abends 8 Uhr im Galfbos Walther öffentlich versteigert. Die Telegraphenstationen bilden die Grenzen der einzelnen Parzellen. Parzelle 1 beginnt bei Herrn Maiermeister Weiß.

Weida, am 15. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

Kein Hilfswert, noch so groß und langfristig angelegt, könnte diesem Massensterben Einhalt tun. Der Friede würde von Deutschland ein Mehrfaches der Menschenfeind fordern, wie der vierzehntägige Krieg verschlang (ein Viertel Millionen im Felde gefallen, fast eine Million Opfer der Blockade).

Wir wissen nicht und möchten es bezweifeln, ob die Delegierten der alliierten und assoziierten Mächte sich über die Konsequenzen im klaren sind, wie sie unvermeidlich eintreten würden, wenn Deutschland, sofern noch ein dicht bevölkert, mit der ganzen Weltwirtschaft verknüpft, auf gewaltige Rohstoff- und Lebensmittelimporte angewiesener Industriestaat, möglichst aus einer Entwicklungskurve zurückgekehrt wird, die seiner ökonomischen Konstruktion und seiner Bevölkerungsziffer von vor einem halben Jahrhundert entspricht.

Wir diesen Friedensvertrag unterzeichnet, spricht damit das Todesurteil über viele Millionen deutscher Männer, Frauen und Kinder aus.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, vor Überereichung weiterer Einzelheiten diese allgemeine Sicherung über die Wirkung des Friedensvertrages auf das deutsche Bevölkerungsproblem zur Kenntnis der alliierten und assoziierten Friedensdelegierten zu bringen. Die statistischen Nachweise stehen auf Wunsch zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Sicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

ges. Brodorff-Ranau.

Die Wiederantizipation.

Berlin, den 13. Mai. Herr Präsident! In dem den Delegierten vorgelegten Entwurf eines Friedensvertrages wird der VIII. Teil betreffend die Wiederantizipation mit dem Artikel 231 angeleitet, welcher lautet:

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und alle Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgesetzt haben.

Deutschland hat die Verpflichtung der Wiederantizipation übernommen auf Grund der Note des Staatssekretärs Van-

der-Schön vom 5. November 1918, unabhängig von der Frage der Schuld am Kriege. Die deutsche Delegation vermag nicht anzuerkennen, dass aus einer Schuld der früheren deutschen Regierung an der Entstehung des Weltkrieges ein Recht oder Anspruch der alliierten und assoziierten Mächte auf Entschädigungen durch Deutschland für die durch den Krieg erlittenen Verluste abgesetzt werden könnte. Die Vertreter der alliierten und assoziierten Staaten haben zudem wiederholt erklärt, dass das deutsche Volk nicht für die Fehler seiner Regierung verantwortlich gemacht werden sollte.

Das deutsche Volk hat den Krieg nicht gewollt und würde einen Aggressionskrieg niemals unternommen haben. Im Bewusstsein des deutschen Volkes ist dieser Krieg kein Vertheidigungskrieg gewesen.

Auch die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen darüber, wer als Urheber des Krieges zu beschuldigen ist, wird von den deutschen Delegierten nicht geteilt.

Sie verhindern der früheren deutschen Regierung nicht die alleinige oder hauptsächliche Schuld an diesem Kriege zugeschrieben. In dem vorgelegten Entwurf eines Friedensvertrages findet sich nichts, was jene Auffassung tatsächlich begründet, keinerlei Beweise werden für sie beigebracht. Die deutschen Delegierten bitten daher um Mitteilung des Vertrages der von den alliierten und assoziierten Regierungen eingesetzten Kommission zur Prüfung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges.

Genehmigen Sie, Herr Präsident . . . usw.

III.

Das Saargebiet und die Abtretung an Belgien.

Berlin, 13. Mai. Herr Präsident! Die deutsche Friedensdelegation hat aus dem Schreiben Eurer Exzellenz vom 10. d. M. entnommen, dass sich die alliierten und assoziierten Regierungen bei Ablösung der Bedingungen des Friedensvertragesständig von den Gewalttäten haben leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen

gen vorgeschlagen worden sind. Die deutsche Delegation will selbstverständlich diese Grundlage nicht in Zweifel ziehen, sie muss sich aber das Recht vorbehalten, auf die Bedingungen hinzuweisen, die nach ihrer Auffassung mit der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen in WiderSpruch stehen.

Ein solcher WiderSpruch spricht besonders in die Augen bei den Bedingungen des Vertragsentwurfs, die sich auf die Abtrennung verschiedener von deutscher Bevölkerung be-

wohnter Teile des Reichsgebietes beziehen. Abgesehen von der Rückgabe Elster-Löhringen an Frankreich und der Belebung Rehla, auf welche beiden Punkte ich mir vorbehalte später einzugehen, wird Deutschland die aktuellste oder dauernde Unterstellung folgender deutscher Gebietsteile unter fremde Herrschaft annehmen: des Saargebiets, der Kreise Eupen und Malmedy sowie Preußisch-Moresnet, deutscher Teile Oberelsass, Posen, Westpreußen und Oberschlesien. (Hier folgen im Telegramm einige verschlüsselte Worte.)

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von Bedingungen über territoriale Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Ein solcher WiderSpruch spricht besonders in die Augen bei den Bedingungen des Vertragsentwurfs, die sich auf die gegenwärtige deutsche Regierung im Friedensentwurf verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse Teile von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, als nichtdeutsch betrachtet.

Die deutsche Delegation verkennt nicht, dass für eine Reihe von territorialen Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundkast der